

Betreff

Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

24.11.2021

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer ist eine Erhöhung der Hundesteuer vorgesehen. Die Sätze werden damit wie folgt geändert:

	bisher	ab 01.01.2022
für den ersten Hund	40,00 €	120,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €	150,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	400,00 €	800,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	800,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stangheck über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den

With
(Bürgermeister)

ENTWURF